GEMEINDEAMT SCHLIERBACH

STIFTSSTRASSE 1 | 4553 SCHLIERBACH
Tel.: +43 7582 812 55-0 | Fax: +43 7582 812 55-5
gemeinde@schlierbach.at | www.schlierbach.at

Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018

Ich bin Eigentümer der **Wohnung** in:
PLZ: Zustellort:
Straße: Hausnummer/Stock/Türnummer:

Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*):

☐ Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.

☐ Die Wohnung musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.

☐ In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
- zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
- das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994*) des Eigentümers sind, und
- keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.

Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar. Es liegt keiner der oben angeführten Tatbestände vor. Von einer Abgabenpflicht ist auszugehen. Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

☐ Nutzfläche bis 50 m2 (108,00 EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom …….. in Höhe von …… EUR*)

☐ Nutzfläche über 50 m2 (216,00 EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom …….. in Höhe von …… EUR*)).

(Datum) (Unterschrift)

*) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in)